

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen Mietkauf (MKSWB) gelten für den Mietkauf von Standardsoftware zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die MKSWB gehen den AGB der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 10 bis 12) ergebenden Besonderheiten. Der Teil IV gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese MKSWB gelten ausschließlich, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Auch bei zukünftigen Mietkaufvereinbarungen über Standardsoftware gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die MKSWB in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.
- (5) Die MKSWB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. die Wartung von Hardware, die Pflege von Anwendungs- oder Betriebssoftware, die Vermietung von Hardware oder Software etc., sowie die Erbringung von Dienstleistungen.
- (6) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Mietkauf von Standardsoftware

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 überlässt dem Auftraggeber die in den Einzelverträgen vereinbarte Standardsoftware. Die Eigenschaften der überlassenen Software ergeben sich aus den einzelvertraglich schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie aus der zusammen mit dem Computerprogramm überlassenen Dokumentation.
- (2) Die ekom21 kann, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Dokumentation in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung stellen. Die Dokumentation in Papierform ist nicht geschuldet.
- (3) Das Computerprogramm wird dem Auftraggeber entweder auf einem Datenträger übergeben oder aber mittels Datenfernübertragung (DFÜ) übermittelt. Die ekom21 schuldet lediglich die Überlassung der Software. Wenn für die Nutzung der Software Installationsarbeiten oder Anpassungen durchzuführen sind, hat der Auftraggeber nur aufgrund gesonderter Vereinbarung, in der auch die Vergütung zu regeln ist, einen Anspruch gegen die ekom21 auf Durchführung der notwendigen Arbeiten. Vom Auftraggeber gewünschte Produktwechsel, die Pflege älterer Programmstände etc. sind nicht Bestandteil der Einzelverträge und müssen gesondert gegen Vergütung beauftragt werden.
- (4) Die ekom21 unterstützt den Auftraggeber während der Laufzeit des Einzelvertrages (vgl. §§ 8, 9) bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software. Hierzu wird die ekom21 die ihr vom Auftraggeber gemäß Abs. 5 gemeldeter Programmfehler analysieren und dem Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Umgehung der Störung

geben. Eine Fehlerbeseitigung wird gegebenenfalls in einem folgenden Update vorgenommen.

- (5) Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Einzelvertrages (vgl. §§ 8, 9) auftretende Programmfehler der ekom21 unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Auf Aufforderung hat er mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldungen zu dokumentieren.
- (6) Die ekom21 hält geeignetes Personal vor, um bei dem Auftraggeber auftretende Softwarefehler während der Mietzeit bearbeiten zu können.
- (7) Die ekom21 unterhält eine telefonische Hotline, über die der Auftraggeber während der Mietzeit Störungsmeldungen abgeben kann. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben.
- (8) Die ekom21 beginnt bis spätestens zum Ablauf des auf den Eingang einer Störungsmeldung gemäß Abs. 5 folgenden Arbeitstages mit der Störungsanalyse.

§ 3 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation.
- (2) Soweit einzelvertraglich keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde, ist das dem Auftraggeber zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag für die ekom21 ergebenden Pflichten eingeräumte Nutzungsrecht nicht übertragbar. Die Software darf auch, nachdem die Nutzungsrechte nach Ablauf der Mietzeit (§ 6 Abs. 1) auf Dauer eingeräumt wurden, nur mit schriftlicher Erlaubnis der ekom21 an Dritte unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen und Tochter- oder Muttergesellschaften bzw. Mehrheitsgesellschafter des Auftraggebers. Die ekom21 wird die Erlaubnis nicht unbillig verweigern, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, in der dieser sich verpflichtet, die Vertragsbedingungen der ekom21 einzuhalten. Der Auftraggeber wird der ekom21 nach der Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist.
- (3) Dem Auftraggeber wird das Nutzungsrecht an der Software ausschließlich für die in dem Einzelvertrag genannte Systemumgebung eingeräumt. Die Nutzung in einer anderen Systemumgebung bedarf, soweit die Nutzung auf einer anderen Systemumgebung nicht nur vorübergehend zum Zweck der Störungsbeseitigung erfolgt, der schriftlichen Zustimmung der ekom21.

§ 4 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Die ekom21 kann die Nutzungsbefugnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 verstößt und diese Vertragsverstöße nicht auf schriftliche Abmahnung/Zahlungsaufforderung beseitigt.
- (2) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnisse wird der Auftraggeber das Original der Software und alle Kopien an die ekom21 zurückgeben. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe schriftlich bestätigen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung gilt für die einzelvertraglich vereinbarte Softwarekonstellation und die Anzahl von Softwarelizenzen. Erhält der Auftraggeber von der ekom21 weitere Lizenzen der Software oder nutzt er die Software an weiteren lizenzpflichtigen Arbeitsplätzen, so erhöht sich die Vergütung entsprechend.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus fällig.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Mit Ablauf der vollen einzelvertraglich vereinbarten Mietzeit gehen die dem Auftraggeber überlassene Software sowie alle während der Mietzeit überlassene neuen Programmstände in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn der Auftraggeber die bis zum Ablauf der Mietzeit anfallende Vergütung voll gezahlt hat.
- (2) Mit dem Übergang des Eigentums an der überlassenen Software werden dem Auftraggeber die gemäß § 3 zunächst nur für die Laufzeit des Einzelvertrages (vgl. §§ 8, 9) eingeräumten Nutzungsrechte auf Dauer eingeräumt.

§ 7 Leistungsstörungen, Versicherung

- (1) Der Auftraggeber wird die ihm im Rahmen des Mietkaufs überlassene Software sowie alle überlassene Programmstände nach der Übergabe untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- (2) Während der Mietzeit sind die Ansprüche des Auftraggebers bei Mangelhaftigkeit der Software, solange und soweit dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag zumutbar, abschließend in § 2 Abs. 4 ff. MKSWB geregelt.
- (3) Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauches nach § 542 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels nach Maßgabe von § 11 der AGB der ekom21 endgültig fehlgeschlagen ist. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21.
- (4) Voraussetzung für die Behebung von Störungen und Mängeln ist stets eine rechtzeitige Anzeige der Störung gemäß § 2 Abs. 5 MKSWB.
- (5) Beträgt der Zeitraum, der zwischen der Übergabe der Software nach Unterzeichnung des Einzelvertrages und dem Übergang der Software in das Eigentum des Auftraggebers liegt, mehr als ein Jahr, so ist die Haftung der ekom21 für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen, es sei denn ein Dritter kann die Software aufgrund eines dinglichen oder absoluten Rechtes herausverlangen oder ein Sach- oder Rechtsmangel wurde arglistig verschwiegen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (6) Geht das Eigentum an der Software innerhalb eines Jahres seit Unterzeichnung des Einzelvertrages in das Eigentum des Auftraggebers über, haftet die ekom21 für Sach- und Rechtsmängel bis zum Ablauf dieses Jahres nach Maßgabe von § 11 AGB der ekom21. Nach Ablauf dieses Jahres gilt § 7 Abs. 5 MKSWB entsprechend.
- (7) Die Mietgegenstände sind während der Mietzeit über die ekom21 versichert. Soweit kein Verschulden des Auftraggebers vorliegt, deckt der Versicherungsschutz im Falle eines Schadensereignisses ausschließlich Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Überspannungsschäden, Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Wasser Überschwemmung, Sabotage, Vandalismus und höhere

Gewalt bei einem Selbstbehalt von stets 511,00 € für den Auftraggeber ab.

- (8) Die Versicherung ersetzt einen Schaden je Schadensereignis jedoch nur soweit der Schadensbetrag den in Abs. 7 bezifferten Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; daher hat der Auftraggeber die Selbstbeteiligung der ekom21 stets selbst zu erstatten. Verursacht ein Schadensereignis einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schadensbetrag daher vollständig durch den Auftraggeber an die ekom21 zu zahlen. Alle Schäden, für die der Auftraggeber im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt der ekom21 richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Soweit im Einzelvertrag nicht ein anderes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Einzelvertrages mit der Übergabe der Standardsoftware an den Auftraggeber und endet unbeschadet der Regelung in § 6 automatisch mit Ablauf der vereinbarten Zeit (Mietzeit).
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag nur während der Mietzeit und nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist.
- (4) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 9 Folgen der Kündigung während der Mietzeit

Der Auftraggeber wird bei Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Mietzeit die Originaldatenträger der Software und alle Kopien an die ekom21 zurückgeben. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe schriftlich bestätigen. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ekom21 kann der Auftraggeber dieser Verpflichtung auch durch Löschung sämtlicher Exemplare der Software und Vernichtung aller Materialien und Datenträger, auf denen das Programm oder die Dokumentation ganz oder teilweise enthalten sind, nachkommen.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 10 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 11 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 6 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 11 AGB“ der Verweis auf „§ 12 der Benutzungsordnung der ekom21“.
- (3) In § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung der ekom21“.